

1. NACHTRAG zur KREUZUNGSVEREINBARUNG §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG

Änderung Bahnübergang (BÜ) Hp Zöberitz Bahn-km 81,048 Strecke 6403

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen
3.IBN-Stufe ESTW Niemberg



INHALTSVERZEICHNIS

1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung

Anlage 1	Kurzerläuterung/ Nachtragsbegründung	
Anlage 3	Geänderte Planunterlagen Realentwurf – zur Information	
	Kreuzungsplan M 1:250 (Stand 09/2017) Planzeichen-Nr.: GP_BUE_KP_07.01/1	
	Aktualisierung: Kreuzungsplan Straßenbau M 1:250 (Stand 06/2023) Gleichstellung, Indes 1	Anlage 3.1
	Querschnitt Straßenbau M 1:100 (Stand 09/2017) Planzeichen-Nr.: GP_BUE_SC_09.01/1	
	Aktualisierung: Regelquerschnitt Straße M 1:50 (Stand 06/2023) Gleichstellung, Indes 1	Anlage 3.3
	Neu: Kreuzungsplan Markierung- und Beschilderung Straße M 1:250 (Stand 12/2023) Begehung nach Gleichstellung, Indes 2	Anlage 3.4
	Neu: Schleppkurvenplan M 1:250 (Stand 06/2023) Gleichstellung, Indes 1	Anlage 3.5
	Neu: Oberleitungsplan M 1:1.000 (Stand 06/2023)	Anlage 3.6
Anlage 5	Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)	
	Neu: Kostenstand KV nach ftS/ Genehmigung	Anlage 5.1
	Neu: LV 18.1 - krzb. reale Leistungen EEA (Straßenbeleuchtung)	Anlage 5.2
	Neu: LV 18.3 - krzb. reale Leistungen OLA	Anlage 5.3
Anlage 6	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Stand (01/2018) Fortschreibung auf Basis Kostenerhöhung sowie der Änderung des § 13 EKrG	
Anlage 7	Mittelbedarfsplan (Stand 02/2018) – jährlich fortzuschreiben Fortschreibung mit Stand 03/2024	

Aufgeführt sind die geänderten, ergänzten bzw. fortgeschriebenen Anlagen 3, 5, 6 und 7 der Kreuzungsvereinbarung (KV) vom 19.06./ 28.09.2018, welche am 08.02.2020 genehmigt wurde.

Die nicht geänderten Anlagen der KV sind weiterhin gültig und werden diesem 1. Nachtrag nicht erneut beigefügt.

1. NACHTRAG

zur Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen der

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG

Geschäftsbereich Fahrweg

Region Südost

Anlagen- und Instandhaltungsmanagement

Netz Halle (I.IA-SO-N-HL)

Augustastrasse 3

06108 Halle (Saale)

- nachstehend **DB InfraGO AG** genannt -

und der

Stadt Landsberg

vertreten durch den

Bürgermeister

Herr Tobias Halfpap

Köthener Str. 2

06188 Landsberg

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende 1. Nachtragsvereinbarung zur Kreuzungsver-
einbarung vom 19.06./ 28.09.2018 geschlossen:

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden inner-
halb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt. Die DB Sta-
tion&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit
dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende
Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der
Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

DB	SBL

Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigefügten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen die Kreuzungsbeteiligten bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der hier vorliegende 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung resultiert sowohl aus formellen Anpassungsbedarfen als auch aus einer Kostensteigerung von derzeit 39% im Vergleich zur vereinbarten Kostenmasse.

Folgende Sachverhalte führten maßgeblich zu einer Erhöhung der kreuzungsbedingten Kosten:

1. Zusätzliche Leistungen zum Versetzen der bestehenden Straßenbeleuchtung
2. Zusätzliche Leistungen zum Versetzen des OLA-Mastes 81-1

Bei beiden handelte es sich um Folgemaßnahmen aus der Verbreiterung des Bahnübergangs; also aus der Herstellung regelkonformer Straßen- und Gehwegbreiten im Kreuzungsstück des BÜ und in den 27m-Räumbereichen.

Die Vergabe und Realisierung der Maßnahme erfolgten 2023.

Die Abrechnung der Baumaßnahmen läuft noch.

Da die Realisierung erst nach dem Stichtag 13.03.2020 begonnen hat, tritt die EKrG-Gesetzesänderung zur Kostentragung bei kommunalen Straßen in Kraft. Die neue Fassung des § 13 EKrG ist im Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 verankert (BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben Bonn am 12.03.2020).

Das bisher von vom kommunalen Baulastträger zu tragende Drittel wird nunmehr vom Land, in dem sich die Kreuzung befindet, und vom Bund getragen.

Im Folgenden werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, welche sich gegenüber der abgeschlossenen und genehmigten Kreuzungsvereinbarung ändern, neu hinzukommen oder entfallen. Sowohl die Kreuzungsvereinbarung als auch die 1. Nachtragsvereinbarung behalten ansonsten weiterhin ihre volle Gültigkeit.

DB	SBL

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

keine Änderungen

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

Reine Fiktivleistungen:

- a) Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) zu einem Vollabschluss mit Gefahrraumfrei-
meldeanlage (GFR);
- b) Verbreiterung der Straße im BÜ und Räumbereich (27 m) auf 6,50 m ohne Anpassung der Stra-
ßengradiente/ grundhaften Straßenausbau;
- c) Anpassung der Gehwege an die neue Straßenbreite inkl. der Herstellung der geforderten Mindest-
breite samt Sicherheitsraum (1,80 m + 50 cm);
- d) Erweiterung der BÜ-Befestigung;
- e) Markierungs- und Beschilderungsarbeiten;
- f) Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme.

Realmaßnahmen:

- g) Versetzen und Anpassen der Straßenbeleuchtung im III. Quadranten
- h) Versetzen des Oberleistungsmastes 81-1 und Anpassung der Oberleitungsanlage

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser 1. Nachtragsverein- barung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zuge- stimmt haben.

Eine detaillierte Auflistung ist dem Inhaltsverzeichnis zu entnehmen:

- Anlage 3 Geänderte Planunterlagen Realentwurf – zur Information
- Anlage 5 Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)
- Anlage 6 Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Fortschreibung)
- Anlage 7 Mittelbedarfsplan (Fortschreibung)

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch-
geführt worden (Planfeststellungsbeschluss des EBA, Ast Halle vom 22.03.2019, Aktenzeichen 631ppw/002-
2017#073).

DB	SBL

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

- (3) Die Realisierung der Maßnahme erfolgte 2023.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

keine Änderungen

§ 6 Kosten der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

- (2) Die Kosten der kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 betragen voraussichtlich ca. **356.191 EUR**, einschließlich Verwaltungskosten und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKrG
- von der DB InfraGO AG zu einem Drittel,
 - vom Bund zur Hälfte und
 - vom Land (Sachsen-Anhalt) zu einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die **DB InfraGO AG** **118.730 EUR**,
- den **Bund** **178.096 EUR** und
- das **Land (Sachsen-Anhalt)** **59.365 EUR**.

§ 7 Abrechnung

keine Änderungen, bis auf:

- (3) Bei den mittels Fiktiventwurfes abgegrenzten kreuzungsbedingten Maßnahmen handelt es sich auch um Bestandteile der Realplanung. Für die Abrechnung des Fiktiventwurfes wird daher folgendes vereinbart:

Die Kosten nachfolgend aufgeführter kreuzungsbedingter Maßnahmen sind variabel, da diese im Realentwurf enthalten sind und deren Kostenermittlung Bestandteil der Ausschreibung ist:

- Versetzen und Anpassen der Straßenbeleuchtung im III. Quadranten
- Versetzen des Oberleistungsmastes 81-1 und Anpassung der Oberleitungsanlage

Die Kosten nachfolgend aufgeführter kreuzungsbedingter Maßnahmen sind fix und werden als Festpreis abgerechnet. Sie sind zwar auch Bestandteil der Realplanung, aber werden nicht im dargestellten Umfang ausgeschrieben:

DB	SBL

- Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) zu einem Vollabschluss mit Gefahrenraumfrei-meldeanlage (GFR)
- Erweiterung der BÜ-Befestigung
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten
- Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme
- Verbreiterung der Straße im BÜ und Räumbereich (27 m) auf 6,50 m ohne Anpassung der Stra-ßengradiente/ grundhaften Straßenausbau
- Anpassung der Gehwege an die neue Straßenbreite inkl. der Herstellung der geforderten Mindest-breite samt Sicherheitsraum (1,80 m + 50 cm)

§ 8 Grundinanspruchnahme

keine Änderungen

§ 8 Erhaltung und Eigentum

keine Änderungen, bis auf:

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) die DB InfraGO AG die Eisenbahnanlagen.

Das ist sowohl das dem Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, wel-ches durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend begrenzt wird. Weiterhin gehören zu den Eisenbahnanlagen die BÜSA mit Lichtzeichen, Andreas-kreuze und die Bahnentwässerungsanlagen. Des Weiteren zählt zu den Eisenbahnanlagen das neu hergestellte Gelände im IV. Quadranten parallel zur Bahn (Sicherung Verkehrsweg Schiene, sodass Verkehrsteilnehmer nicht den Gleisbereich betreten).

b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen der Gemeindestraße.

Das sind insbesondere die Fahrbahn der Straße, die Fahrbahnmarkierungen, die Beschilderung und die Straßenentwässerung. Des Weiteren erhält der Straßenbaulastträger die Gehwegenanlagen.

§ 10 Sonstiges

keine Änderungen

§ 11 Änderung der Vereinbarung

keine Änderungen

DB	SBL

§ 12 Genehmigung

Die Vereinbarung bedarf wegen der in § 6 vorgesehenen Kostenanteile von Bund und Land eines Prüfvermerkes durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB InfraGO AG eingeleitet.

§ 12 Ausfertigungen

Die Nachtragsvereinbarung wird 4-fach im Original ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je eine originale Ausfertigung. 2 Ausfertigung sind für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Für die DB InfraGO AG:

Leipzig,

i.V.

.....

DB InfraGO AG

i.V.

.....

DB InfraGO AG

(.....) (.....)

[Namen in Druckschrift wiederholen]

Für den Straßenbulasträger:

Landsberg,

i.V.

.....

Stadt Landsberg

(.....)

[Namen in Druckschrift wiederholen]

DB	SBL

Geänderte Planunterlagen Realentwurf – zur Information

Änderung BÜ Hp Zöberitz „Alte Schule“

Bahn-km 81,048 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

- 3.1 Aktualisierung: Kreuzungsplan Straßenbau M 1:250
- 3.3 Aktualisierung: Regelquerschnitt Straße M 1:50
- 3.4 Neu: Kreuzungsplan Markierung- und Beschilderung Straße M 1:250
- 3.5 Neu: Schleppkurvenplan M 1:250
- 3.6 Neu: Oberleitungsplan M 1:1.000

Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)

Änderung BÜ Hp Zöberitz „Alte Schule“

Bahn-km 81,048 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

- 5.1 Neu: Kostenstand KV nach ftS/ Genehmigung
- 5.2 Neu: LV 18.1 - krzb. reale Leistungen EEA (Straßenbeleuchtung)
- 5.3 Neu: LV 18.3 - krzb. reale Leistungen OLA

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

Änderung BÜ Hp Zöberitz „Alte Schule“

Bahn-km 81,048 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

Fortschreibung auf Basis der Änderung des § 13 EKrG sowie aufgrund Kostenerhöhung

Mittelbedarfsplan

Änderung BÜ Hp Zöberitz „Alte Schule“

Bahn-km 81,048 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

Fortschreibung